

Reg. Nr. 07-0701.001

Nr. 06-10.145

Kommunalisierung Primarschule; Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen

Zusammenfassung:

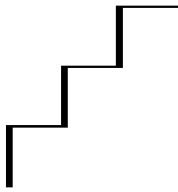
Seit 1. Januar 2009 ist die Finanzierung der Primarschule Sache der Gemeinden. Ab Beginn des Schuljahres 2009/10, per 1. August 2009, übernehmen die Gemeinden Bettingen und Riehen gemeinsam den operativen Betrieb der Primarschule. Mit der Vorlage Nr. 06-10.133 vom 6. Januar 2009 wurden dem Einwohnerrat der Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) sowie der Entwurf der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Als zweite Vorlage folgt nun die Vereinbarung zwischen dem Kanton und den beiden Gemeinden. Darin werden die von den verschiedenen kantonalen Stellen erbrachten Dienstleistungen zugunsten der Gemeindeschulen aufgelistet. Wichtige Bestandteile der Vereinbarung sind zudem die Regelung der Ausgleichszahlungen zwischen Kanton und Gemeinden in den Jahren 2009 - 2012. Solche aufwandbezogenen, jährlichen Ausgleichszahlungen in den ersten Betriebsjahren wurden im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vorgesehen, weil zum vornherein klar war, dass die damaligen Kostenberechnungen im Projekt NOKE keine genauen Werte der für die Gemeinden effektiv entstehenden Kosten der kommunalen Schulträgerschaft ergeben konnten. Schliesslich regelt die Vereinbarung weitere Punkte, die für eine gute Koordination zwischen Kanton und Gemeinden im Schulbereich wichtig sind.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die Genehmigung der Vereinbarung.

Politikbereiche:	Bildung und Soziales	Finanzen
Auskünfte erteilen:	Maria Iselin, Gemeinderätin Tel. 079 775 95 02	Christoph Bürgenmeier, Gemeinderat Tel. 079 311 59 20
	Rolf Kunz, Abteilungsleiter Bildung u. Familie Tel.: 061 646 82 47	Reto Hammer, Abteilungsleiter Tel. 061 646 82 27

März 2009



1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden (NOKE) wurde als gewichtigste Aufgabenübertragung die Kommunalisierung der Primarschule beschlossen. Ab 2009 ist die Finanzierung der Primarschule Sache der Gemeinden, unter gleichzeitiger Kompensation durch entsprechende Änderung des Steuerschlüssels sowie des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden. Mit Beginn des Schuljahres 2009/10 wird die konkrete Umsetzung der neuen Aufgabe unter kommunaler Trägerschaft operativ.

Mit der Vorlage Nr. 06-10.133 vom 6. Januar 2009 wurde dem Einwohnerrat der *Vertrag betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag)* zur Genehmigung und der Entwurf der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (*Schulordnung*) zur Beschlussfassung unterbreitet. Nun geht es noch um die Regelung des künftigen Zusammenspiels zwischen Kanton und Gemeinden, was die von den kantonalen Fachstellen erbrachten Dienstleistungen zugunsten der Gemeindeschulen sowie die „Mechanik“ des finanziellen Ausgleichs betrifft.

Es war im Rahmen des Projekts NOKE von Anfang an klar, dass die tatsächlichen Kosten für den Betrieb der Primarschule Bettingen und Riehen zum Voraus nicht genau berechnet werden können. Im damaligen Ratschlag B des Regierungsrats (Nr. 06.1448.01) betreffend Änderung des Schulgesetzes zur Kommunalisierung der Primarschule einschliesslich der Kleinklassen, der integrativen Schulungsformen und der Sonderschulung auf den Stufen Kindergarten und Primarschule vom 19. Dezember 2006 wurde dazu auf Seite 11 ausgeführt:

„Grundlage für die Berechnung der Kosten für die von den Gemeinden geführten Primarschulen sind die Budgetzahlen des Erziehungsdepartements für das Jahr 2006. Allerdings konnten nicht alle Einflussgrössen und Zusammenhänge restlos berücksichtigt werden. Zu Kostenschwankungen können insbesondere die zurzeit im Erziehungsdepartement laufenden Projekte führen (Änderung der Leitungsstrukturen, Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts, Projekt Grundstufe, Qualitätsmanagement). Zudem rechnet die Gemeinde Riehen mit Vollkosten. Das führt dazu, dass die Gemeinden Kosten budgetieren müssen, die beim Kanton nicht in dieser Form erscheinen (z.B. Wiederbeschaffung Mobiliar). Es muss demzufolge mit einer Kostenabweichung gerechnet werden.

Im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz ist in den Übergangsbestimmungen vorgesehen, dass die Gemeinden und der Kanton drei Jahre nach der Kommunalisierung gemeinsam prüfen, ob die Kosten von den ursprünglichen Annahmen abweichen und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Diese Überprüfung ist im gemeinsamen Interesse des Kantons und der Gemeinden Bettingen und Riehen. Sie wird im Rahmen des Finanzausgleichs geregelt werden.“

Und im Ratschlag A (Nr. 03.16642.02) vom gleichen Datum war ergänzend beigefügt:

„Es ist deshalb vorgesehen, die ersten drei Jahre nach einem gemeinsam festgelegten Kriterienraster die effektiven Kosten zu berechnen und die Mehr- oder Minderaufwendungen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden auszugleichen. Ab dem vierten Jahr erfolgt der Ausgleich aufgrund der Erfahrungswerte der ersten drei Jahre. Diese Ausgleichszahlungen



werden solange ausgerichtet, bis die Übernahme oder Abgabe von Aufgaben durch die Gemeinden eine Anpassung der Kantonssteuerquote nötig macht. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Dauer der Primarschule von vier auf sechs Jahre erhöht würde.“

Mit der nunmehr zur Genehmigung beantragten Vereinbarung mit dem Kanton werden die damaligen Überlegungen sowie die Bestimmungen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) vom 6. Juni 2007¹ konkretisiert. Zudem werden bestehende Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, welche Dienstleistungen des Kantons für die *Kindergärten* der Gemeinden sowie den innerkantonalen Wohnortwechsel betreffen², ersetzt bzw. auf die Primarschule erweitert. Schliesslich waren verschiedene Übergangsbestimmungen zum Personal, zu den Liegenschaften, zum Inventar etc. schriftlich zu regeln.

2. Verhandlungen

In einer ersten Phase der Verhandlungen ging es darum, die verschiedenen Dienstleistungen der kantonalen Departemente zu bezeichnen, welche auch für die Gemeindeschulen kostenlos vom Kanton erbracht werden. Zu diesem Zweck fanden Gespräche mit folgender personeller Zusammensetzung statt:

Kanton Basel-Stadt: Pierre Felder (ED),
Daniel Kopp (ED), Barbara Freyberger (ED),
Regina Christen (Rektorat)

Bettingen: Olivier Battaglia

Riehen: Pascale Leuenberger, Rolf Kunz

Die Verhandlungsdelegation aktualisierte und präziserte die *Dienstleistungen*, wie sie im Anhang 1 der Vereinbarung festgehalten sind. Zudem erweiterte sie die Vereinbarung auf *Projekte*, welche vom Kanton veranlasst werden und deshalb auch von ihm finanziell getragen werden sollen. Schliesslich integrierte diese Verhandlungsrunde die Bestimmungen für den innerkantonalen und interkantonalen Wohnortwechsel in die Vereinbarung.

Die Erarbeitung der Übergangsbestimmungen mit den finanziellen Ausgleichszahlungen und weiteren finanziellen Regelungen sowie die Gesamtbereinigung der Vereinbarung wurden von Delegationen vorgenommen, welche z.T. bereits bei der Erarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) zusammen gearbeitet hatten. Die Gruppe setzte sich wie folgt zusammen:

Kanton Basel-Stadt: Thomas Riedtmann
(FD), Sergio Omlin (FD), Pierre Felder (ED),
Regina Christen (Rektorat)

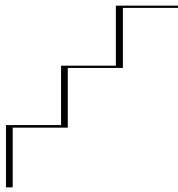
Bettingen: Thomas Müller

Riehen: Andreas Schuppli, Reto Hammer,
Rolf Kunz

¹ SG 170.600

² Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Bettingen vom 20. Juli/17. August 1999² und die Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen vom 20. Juli/10. August 1999 (SG 412.450 / RiE 412.400)

Vereinbarung zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Bettingen vom 29. Mai/10. Juni 1996 (SG 412.300 / BeE 412.100) und Vereinbarung zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Riehen vom 16. April 1996 (SG 412.400 / RiE 412.100)



Die Erarbeitung und Bereinigung der neuen Vereinbarung nahm mehr Zeit in Anspruch als vorgesehen. Ursprünglich bestand die Absicht, die Vereinbarung zusammen mit den bereits vom Einwohnerrat behandelten kommunalen rechtlichen Grundlagen der Gemeindeschulen vorzulegen. Da sich die Vereinbarung und die kommunalen rechtlichen Grundlagen aber gegenseitig nicht beeinflussen, ist eine voneinander unabhängige Beratung und Verabschiedung ohne Probleme. Die Verhandlungen wurden deshalb mit aller Sorgfalt geführt und konnten ohne unnötigen Zeitdruck in einem konstruktiven Klima abgeschlossen werden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen unterzeichneten die Vereinbarung schliesslich alle am gleichen Tag, nämlich am 17. Februar 2009. Im Kanton ist der Regierungsrat abschliessende Genehmigungsinstanz. Da es sich nach übereinstimmender Interpretation um einen „wichtigen Vertrag“ im Sinne des Gemeindegesetzes bzw. der Gemeindeordnungen handelt, unterliegt die Vereinbarung in Bettingen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung - diese findet am 31. März 2009 statt - und in Riehen durch den Einwohnerrat (referendumsfähiger Beschluss).

3. Die Vereinbarung

Bei der damaligen Übernahme der Kindergärten wurden separate Vereinbarungen zwischen Kanton und Bettingen sowie Kanton und Riehen abgeschlossen. Die nun vorliegende Vereinbarung wird von den *drei Partnern gemeinsam* abgeschlossen - auf der einen Seite der Kanton Basel-Stadt und auf der anderen Seite die beiden Gemeinden Bettingen und Riehen, welche die Gemeindeschulen bekanntlich gemeinsam führen werden. Die Vereinbarung stützt sich auf die einschlägigen Paragraphen des Schulgesetzes und des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes.

3.1. Dienstleistungen des Kantons

Die zahlreichen Dienstleistungen, welche der Kanton auch für die Gemeindeschulen erbringt (§ 1), sind als *Anhang 1 und als integrierender Bestandteil* der Vereinbarung formuliert. Die Dienstleistungen werden vom Kanton finanziert und werden entsprechend den im ganzen Kanton geltenden Modalitäten erbracht (Abs. 2). Die Liste kann im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt oder geändert werden (Abs. 3), so dass Anpassungen an veränderte Gegebenheiten oder Bedürfnisse möglich sind. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sich die Organisation der verschiedenen Dienstleistungsstellen im Kanton immer wieder verändert. Eine Anpassung des Anhangs ist gemäss Abs. 3 möglich, ohne dass der ganze Vertrag neu verhandelt, unterzeichnet und genehmigt werden muss.

Gemäss § 2 können die Gemeinden weitere Dienstleistungen vom Kanton beziehen, wenn sie diese nicht selbst erbringen oder Dritte damit beauftragen möchten. Der Gemeinderat Riehen, handelnd für beide Gemeinden, kann mit den zuständigen Departementen des Kantons direkte Vereinbarungen treffen. Die bestellten Dienstleistungen sind zu kostendeckenden Preisen zu vergüten.



3.2. Beteiligung der Gemeinden an kantonalen Projekten

In § 3 wird der Einbezug der Gemeinden in kantonale Schulprojekte verbrieft: Die Gemeindegemeinschaften sollen an der Weiterentwicklung der Schulen in gleichem Masse beteiligt sein wie die vom Kanton geführten Schulen. Im Vergleich zur bisherigen Vereinbarung für die Kindergärten ist dies ein neuer Punkt, der vor allem wegen der zahlreichen Schulprojekte in den letzten Jahren aufgenommen worden ist. Die Projekt- und allfällige Weiterbildungskosten für das Personal gehen dabei zu Lasten des Kantons. Erst wenn die Projekte in den ordentlichen Schulbetrieb überführt werden, werden daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten gemäss §§ 16 ff der Vereinbarung geregelt.

3.3. Wohnortwechsel

Grundsätzlich ist die zuständige Behörde *am Wohnort* für die Umsetzung der obligatorischen Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler verantwortlich und für die Finanzierung der öffentlichen Schulen zuständig.

Die §§ 4 ff regeln die Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung bei einem Wohnortwechsel der Kinder innerhalb des Kantons Basel-Stadt. Es geht insbesondere darum, der Schülerin oder dem Schüler ein Abschliessen des laufenden Schuljahrs in der bisherigen Schule zu ermöglichen. Zudem sollen für das Kind sinnvolle Schulzuteilungen ermöglicht werden, wenn sich das Kind tagsüber nicht an seinem zivilrechtlichen Wohnort aufhält (Tagesheim oder Tagesfamilie).

Die Bestimmungen regeln die Zuständigkeiten und das Verfahren. Auf eine gegenseitige Verrechnung der Kosten mit dem Kanton wird verzichtet, da es sich um geringe Kosten und um einen gegenseitig gewährten Verzicht handelt (§ 7).

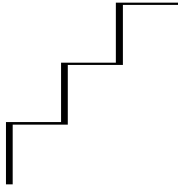
In § 8 wird der *interkantonale* Wohnortwechsel erwähnt, der durch ein Regionales Schulabkommen bzw. die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen geregelt ist.

3.4. Übergangsbestimmungen

Unter diesem Titel sind verschiedene, sehr wichtige Themen des Übergangs geregelt, welche einer klaren Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bedürfen.

In § 9 wird festgehalten, dass mit der Kommunalisierung der Gemeindegemeinschaften auch die Zuständigkeit für das bestehende Tagesstruktur-Angebot (Tagesschulen, Mittagstische und Tagesferien) der entsprechenden Schülerinnen und Schüler an die Gemeinden übertragen wird.

§ 10 hält schriftlich fest, was im Vorfeld der Aufgabenübertragung bereits mehrfach geäußert worden ist: Die Gemeinde Riehen übernimmt mit Ausnahme der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte das zum Zeitpunkt der Kommunalisierung für die Primarschule Bettingen und Riehen und für den Kindergarten Bettingen tätige Personal. Dabei werden die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Vertragsverhältnis mit dem Kanton über-



nommen und der Besitzstand der Besoldung unter Berücksichtigung der in Zukunft erwarteten Dienstaltersgeschenke wird garantiert.

§ 11 regelt die Entschädigung des Kantons an die Gemeinden für vorhandene Ferien-, Lektionen- und Überzeitguthaben des zu übernehmenden Personals.

In § 12 wird festgehalten, dass der Kanton den Gemeinden die Schulräume zu Mietzinsen vermietet, die auch für kantonsinterne Vermietungen gelten. Zudem wird erwähnt, dass zu gegebener Zeit Verhandlungen über den Verkauf der Liegenschaften an die Gemeinden aufgenommen werden können, namentlich wenn bedeutende Veränderungen in der Volksschule bevorstehen.

Sämtliche Schuleinrichtungen, das Mobiliar und die Gerätschaften der Primarschule Bettingen und Riehen werden den Gemeinden gemäss § 13 zu einem symbolischen Betrag von CHF 1.- überlassen.

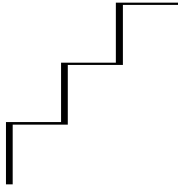
§ 14 regelt die Übertragung der bescheidenen Mittel der beiden Schulfonds für Bettingen und Riehen. Dabei sollen nicht nur die Zinsen, sondern auch das Fondsvermögen für die Schülerinnen und Schüler verwendet werden dürfen, so dass die Fonds in den nächsten Jahren aufgebraucht werden dürfen. Die mit Fondsgeldern unterstützten Leistungen werden in mittlerer Zukunft über ordentliche Mittel der laufenden Rechnung der Gemeinden finanziert werden.

§ 15 regelt die finanziellen Belange des Übergangsjahrs 2009. Das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz und damit verbunden auch die neue Aufteilung der Steuereinnahmen zugunsten der Gemeinden sind per 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Übernahme des operativen Betriebs der Primarschule ist dagegen per Beginn des Schuljahres 2009/10 auf den 1. August 2009 vorgesehen. Der Kanton führt die Primarschulen in den Gemeinden folglich noch bis zum 31. Juli 2009 und trägt die entsprechenden Kosten. Deshalb müssen die Gemeinden dem Kanton die Kosten der Primarschule für die Zeit von Januar bis Juli 2009 zurückerstatten. In § 15 werden die Zahlungsmodalitäten festgehalten.

Die §§ 16 bis 18 konkretisieren § 12 Abs. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes, welches für die ersten drei Jahre der kommunal geführten Primarschulen sogenannte Ausgleichszahlungen nach Massgabe der tatsächlichen Kosten vorsieht. Wie eingangs erwähnt, wurden diese aufwandbezogenen, jährlichen Ausgleichszahlungen vorgesehen, weil es vor der tatsächlichen Kommunalisierung unmöglich war, eine genaue Kostenberechnung für die Primarschulen Bettingen und Riehen zu erstellen. Das hier bestimmte Verfahren soll sicherstellen, dass weder der Kanton noch die Gemeinden von dieser Ungenauigkeit der damaligen Kostenberechnung benachteiligt werden.

In § 16, Abs. 2 wird - in Präzisierung der Bestimmungen des FiLaG - die zeitliche Dauer der Erfahrungsjahre auf die Kalenderjahre 2009 bis 2012 festgelegt; das 2009 wird als Übergangsjahr betrachtet, weil die Primarschule von Januar bis Juli 2009 noch vom Kanton betrieben wird.

In § 17 definiert unter dem Titel „anrechenbare Kosten“ die Hauptkriterien für die Bemessung der Ausgleichszahlungen: Als Basis wird auf Anhang 2 der Vereinbarung verwiesen, welcher das im Rahmen von NOKE geschätzte Budget des Erziehungsdepartements vom Dezember 2006 abbildet. Dieses Budget war Grundlage für die Berechnung des Finanz- und



Lastenausgleichs bzw. des Steuerschlüssels zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die in den Jahren 2009 bis 2012 beobachteten Abweichungen von diesem Budget führen grundsätzlich zu entsprechenden Ausgleichszahlungen zwischen Kanton und Gemeinden. Abs. 2 hält fest, dass zudem neu erwachsende Kosten dann anrechenbar sind, wenn sie aus *kantonalen Vorgaben* resultieren. In einem (nicht abschliessenden) Katalog werden zur Verdeutlichung heute bereits bekannte Veränderungen von Kosten festgehalten, welche den Gemeinden durch kantonale Vorgaben erwachsen. Abs. 3 stellt klar, dass die Gemeinden bei zusätzlichen, *aus eigenem Antrieb erbrachten* Leistungen zugunsten der Gemeindeschulen, welche den vom Kanton gesetzten Standard für die Ressourcenzuteilung an die Primarschulen übersteigen, keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für diese Zusatzleistungen haben.

§ 18 regelt das Verfahren für die Festlegung der Ausgleichszahlungen. Dabei ist es unumgänglich, dass die Höhe der Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der detaillierten Jahresrechnung der Gemeinden in Gesprächen zwischen Erziehungs- und Finanzdepartement einerseits und Gemeinden andererseits festgelegt werden. Sollten sich die Gesprächspartner nicht einigen können, entscheidet der Regierungsrat. Für den Fall, dass auch dieser Entscheid von den Gemeinden nicht akzeptiert werden könnte, ist in § 22 ein Schiedsverfahren zur Beilegung der Streitigkeit vorgesehen.

Auf der Grundlage der Erfahrungen in den Jahren 2010 bis 2012 werden für die Jahre ab 2013 fixe Ausgleichszahlungen festgelegt. Gemäss § 19 legt der Regierungsrat den entsprechenden Betrag im Einvernehmen mit den Gemeinden fest.

In § 20 wurde eine ergänzende Regelung aufgenommen, die *nach* Ablauf der drei Erfahrungsjahre, also ab 2013, zum Tragen käme, wenn neue Vorgaben für die Schulen wesentliche Kostenfolgen (> CHF 500'000) für die Gemeinden auslösen, dies aber (noch) nicht zu einer generellen Anpassung des Steuerschlüssels gemäss § 9 FiLaG führen soll.

Schliesslich sind in § 21 die Zahlungstermine für die Ausgleichszahlungen festgelegt worden.

3.5. Beilegung von Streitigkeiten

§ 22 enthält eine Standardformulierung für die Beilegung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht.

3.6. Schlussbestimmungen

Schliesslich werden in den Schlussbestimmungen die durch die neue Vereinbarung ersetzten alten Vereinbarungen aufgehoben (§ 23).

§ 24 legt fest, dass die Vereinbarung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird. Sie kann unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen sind Änderungen jederzeit möglich. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Vereinbarung spätestens per 31. Dezember 2012 zu überprüfen ist.



4. Schlussbemerkungen und Antrag

Insgesamt darf die vorliegende Vereinbarung aus der Sicht der Gemeinden positiv bewertet werden: Es werden im Anhang sämtliche Dienstleistungen von kantonalen Stellen aufgezählt, welche auch für die Gemeinden kostenlos erbracht werden. Der Einbezug der Gemeinden in kantonale Projekte, die der Weiterentwicklung der Schulen dienen, wird gewährleistet, einschliesslich der Kostentragung durch den Kanton. Verschiedene Bestimmungen für die Tagesstrukturen, für die Übernahme des Personals, für den Schulraum, für das Inventar der Schulen und für die Übertragung der Schulfonds schaffen Klarheit.

Als wichtiges Element der Vereinbarung sind die gemäss § 12 Abs. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) während den ersten drei Jahren zu leistenden Ausgleichszahlungen so präzisiert worden, dass den Gemeinden diejenigen Aufwendungen als Zusatzkosten gegenüber dem ursprünglichen Budget 2006 angerechnet werden, die durch neue Vorgaben des Kantons an die Volksschule verursacht werden (vgl. § 17 der Vereinbarung). Weiter wurde in § 20 der Vereinbarung eine Regelung aufgenommen, die nach Ablauf der drei Erfahrungsjahre, also ab 2013, zum Tragen käme, wenn neue Vorgaben für die Schulen wesentliche Kostenfolgen für die Gemeinden auslösen, dies aber (noch) nicht zu einer generellen Anpassung des Steuerschlüssels gemäss § 9 FiLaG und damit zu einer neuerlichen NOKE-Debatte führen soll.

Die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen sind überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Vereinbarung in konstruktiven Verhandlungen ein tragfähiges Vertragswerk geschaffen werden konnte. Der Gemeinderat Riehen beantragt dem Einwohnerrat, die Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009 gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf zu genehmigen.

Riehen, den 10. März 2009

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

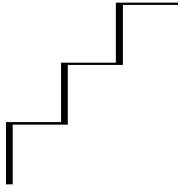
Der Gemeindeverwalter-Stellvertreter

Willi Fischer

Urs Denzler

Angefügt: Beschlussesentwurf

Beilage: Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009



Seite 9

**Beschluss des Einwohnerrats
betreffend Genehmigung der Schulvereinbarung zwischen dem Kanton und
den Gemeinden Bettingen und Riehen**

„Der Einwohnerrat Riehen genehmigt auf Antrag des Gemeinderats [und der zuständigen einwohnerrätlichen Kommission] die Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen, den

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli

Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen

vom 17. Februar 2009

In Bezug auf die kommunale Trägerschaft von Kindergarten und Primarschule, nachstehend Gemeindeschulen genannt, vereinbaren

1. **der Kanton Basel-Stadt**, nachstehend Kanton genannt, vertreten durch den Regierungsrat,

und
2. **die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen**, nachstehend Gemeinden genannt, beide vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. durch den Einwohnerrat Riehen,

gestützt auf §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929¹ sowie § 12 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juni 2007² was folgt:

1. Dienstleistungen des Kantons für die Gemeindeschulen

Vom Kanton finanzierte Dienstleistungen

§ 1. Für die Gemeindeschulen erbringen verschiedene kantonale Fachstellen zentrale Dienstleistungen gemäss Anhang 1, welcher integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

² Diese Dienstleistungen werden durch den Kanton finanziert. Sie erfolgen entsprechend den im ganzen Kanton geltenden Modalitäten.

³ In gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Gemeinden und dem zuständigen Departement der kantonalen Verwaltung kann die Liste der Dienstleistungen gemäss Anhang 1 durch schriftliche Vereinbarung ergänzt oder geändert werden. Die Änderungen werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

Von den Gemeindeschulen abzugeltende Dienstleistungen

§ 2. Der Kanton kann auf Wunsch der Gemeinden weitere, im Anhang 1 nicht genannte Dienstleistungen für die Gemeindeschulen erbringen.

² Der Gemeinderat Riehen, handelnd für die Gemeinden, und das zuständige Departement schliessen für diese Dienstleistungen separate Vereinbarungen.

³ Die Dienstleistungen werden von den Gemeindeschulen zu kostendeckenden Preisen vergütet. Die Berechnung der Abgeltung erfolgt auf der Basis der Kostenrechnung des Kantons.

2. Beteiligung der Gemeinden an kantonalen Projekten

§ 3. Bei kantonalen Projekten werden die Gemeindeschulen in gleichem Masse an der Weiterentwicklung der Schulen beteiligt wie die vom Kanton geführten Schulen.

² Projekt- und allfällige Weiterbildungskosten gehen zu Lasten des Kantons.

¹ SG 410.100

² SG 170.600

³ Resultieren aus einem Projekt Mehr- oder Minderkosten für den ordentlichen Betrieb der Schulen, so richten sich allfällige Ausgleichszahlungen nach §§ 16 ff. dieser Vereinbarung.

3. Innerkantonaler und interkantonaler Wohnortwechsel

A. Innerkantonaler Wohnortwechsel

Grundsatz

§ 4. Bei einem Wohnortwechsel von Basel nach Bettingen oder Riehen oder umgekehrt kann bei Vorliegen besonderer Gründe ein Kind in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahres oder allenfalls auch bis zum Abschluss der betreffenden Schulstufe in der bisherigen Schule verbleiben.

² Wird ein Kind von einer Tagesfamilie oder in einem Tagesheim betreut, so ist der Tagesaufenthaltort des Kindes massgebend für die Zuteilung zu einer Schule.

Bewilligung

§ 5. Der Verbleib in der bisherigen Schule oder ein vorzeitiger Eintritt in eine andere Schule bei bevorstehendem Wohnortwechsel bedarf der Bewilligung durch die Schulleitung der betroffenen Schule.

² Eine Bewilligung ist nicht nötig, wenn der Wohnortwechsel drei Monate oder weniger vor dem Ende des Schuljahres erfolgt und das Kind bis zum Ende des laufenden Schuljahres in der bisherigen Schule verbleibt.

Verfahren

§ 6. Die Erziehungsberechtigten des Kindes stellen einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Schulleitung der betroffenen Schule.

² Die Schulleitung der betroffenen Schule entscheidet nach Rücksprache mit der kantonalen Volksschulleitung bzw. der Leitung Gemeindeschulen. Sie berücksichtigt dabei die persönliche Situation des Kindes und der Erziehungsberechtigten.

Kosten

§ 7. Der Entscheid ist für die Erziehungsberechtigten ohne Kostenfolge.

² Zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden keine Kosten verrechnet.

B. Interkantonaler Wohnortwechsel

§ 8. Bei einem Wohnortwechsel von einem anderen Kanton in den Kanton Basel-Stadt oder umgekehrt ist der Kanton für den Entscheid über den Verbleib in der bisherigen Schule oder über den vorzeitigen Eintritt in die Schule am künftigen Wohnort zuständig. Entscheid und Finanzierung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens (RSA 2000 bzw. 2009)³ bzw. der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002⁴.

4. Übergangsbestimmungen

Tagesstrukturen

§ 9. Die Gemeinden übernehmen die zum Zeitpunkt der Kommunalisierung der Gemeindeschulen bestehenden Tagesstruktur-Angebote (Tagesschulen, Mittagstische und Tagesferien) für die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und Primarschulalter.

³ SG 419.700. Die gültige RSA-Liste ist im Internet unter www.nwedk.ch abrufbar.

⁴ SG 869.100

Personal

§ 10. Die Gemeinde Riehen übernimmt mit Ausnahme der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte das zum Zeitpunkt der Kommunalisierung für die Primarschulen Riehen und Bettingen und den Kindergarten Bettingen tätige Personal.

² Die Anstellung erfolgt gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen. Die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Vertragsverhältnis mit dem Kanton werden von der Gemeinde übernommen. Der Besitzstand der Besoldung wird unter Berücksichtigung der in Zukunft erwarteten Dienstaltersgeschenke garantiert.

Überweisung der Rückstellungen für das Lektionenguthaben der Lehrpersonen und für die Ferien- und Überzeitguthaben des übrigen Personals

§ 11. Das Erziehungsdepartement überweist der Gemeinde Riehen für das per 31. Juli 2009 vorhandene Ferien-, Lektionen- und Überzeitguthaben des vom Kanton übernommenen Personals den Betrag, der den Lohnkosten (inklusive Arbeitgeberbeiträge) zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Schulraum

§ 12. Die Schulräume werden bis auf Weiteres vom Kanton an die Gemeinden vermietet. Der Mietzins entspricht den internen Mietansätzen, die auch für die vom Kanton geführten Schulen berechnet werden.

² Zu gegebener Zeit wird im Hinblick auf die im gesamtschweizerischen und regionalen Kontext geplanten Veränderungen der Volksschule (Einführung der sechsjährigen Primarschule, Einführung der Basisstufe) der Erwerb der Schulliegenschaften durch die Gemeinden verhandelt.

Schuleinrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften

§ 13. Die zum Zeitpunkt des Übergangs vorhandenen Einrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften der Primarschule Riehen und Bettingen überlässt der Kanton den Gemeinden zu einem Betrag von CHF 1.

Schulfonds Bettingen und Riehen

§ 14. Die Gemeinden übernehmen die Schulfonds Bettingen und Riehen.

² Die Fondsgelder sollen den Schülerinnen und Schülern in Bettingen und Riehen zugute kommen und können zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie für Schulbibliotheken, Mediatheken, Schulausflüge und dergleichen verwendet werden.

³ Die Gemeinden sind frei in der Organisation der Fonds.

Erstattung der Kosten für die Führung der Primarschule von Januar bis Juli 2009

§ 15. Von Januar bis Juli 2009 werden die kommunalen Primarschulen noch vom Kanton geführt. Für diese Periode erstatten die Gemeinden dem Erziehungsdepartement den effektiven Nettoaufwand für die Führung der Primarschule in Bettingen und Riehen.

² Per 1. März überweist die Einwohnergemeinde Bettingen einen Betrag in der Höhe von CHF 330'000, die Einwohnergemeinde Riehen einen Betrag in der Höhe von CHF 5'700'000. Der Restbetrag wird fällig, sobald das Erziehungsdepartement den Gemeinden eine detaillierte Abrechnung gemäss Absatz 1 unterbreitet hat, was spätestens bis zum 30. September 2009 zu erfolgen hat.

Ausgleichszahlungen für die Primarschule in den Jahren 2009 bis 2012

§ 16. Gemäss § 12 Abs. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 6. Juni 2007 werden für die ersten drei Schuljahre der kommunal geführten Primarschule nach Massgabe der tatsächlichen, durch die Kommunalisierung der Primarschule erfolgten finanziellen Belastung der Gemeinden Ausgleichszahlungen vom Kanton an die Gemeinden oder umgekehrt geleistet.

² In Präzisierung der Bestimmungen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes wird die zeitliche Dauer der Erfahrungsjahre, in welchen jährliche, aufwandbezogene Ausgleichszah-

lungen geleistet werden, auf die Kalenderjahre 2009 bis 2012 festgelegt; das Kalenderjahr 2009 gilt als Übergangsjahr.

³ Zur Festlegung der jeweiligen Ausgleichszahlungen erstellen die Gemeinden, gestützt auf die Leistungs- und Kostenrechnung der Gemeindeverwaltung Riehen, detaillierte Jahresrechnungen, jeweils mit erläuterndem Bericht.

Anrechenbare Kosten

§ 17. Grundlagen der für die Ausgleichszahlungen massgeblichen Kosten sind das Budget des Erziehungsdepartements für die Primarschulen von Riehen und Bettingen vom 19. Dezember 2006 (vgl. Anhang 2) sowie die Kostenträgerrechnung der Gemeindeverwaltung Riehen.

² Anrechenbar sind zudem - in Ergänzung der im Budget des Erziehungsdepartements vom 19. Dezember 2006 enthaltenen Positionen - diejenigen Kosten, welche den Gemeinden aus kantonalen Vorgaben für die Volksschule erwachsen. Dazu gehören insbesondere Vorgaben in folgenden Bereichen:

- a) Unterrichtslektionendach (Wert 2.10 / Stand 2009);
- b) zusätzliche personelle Aufwendungen für die neuen Schulleitungen, einschliesslich Schulsekretariate;
- c) Einführung des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Neukonzeption der integrierten Förderung;
- e) Ausbau der Tagesschulen;
- f) Teuerungsbedingte Erhöhung der Lohnkosten im Ausmass des vom Kanton für das Staatspersonal gewährten Teuerungsausgleichs.

³ Nicht anrechenbar sind diejenigen finanziellen Mittel, welche die Gemeinden aus eigenem Antrieb zugunsten der Primarschule zur Verfügung stellen. Dazu zählen erweiterte oder zusätzliche Leistungen zugunsten der Gemeindeschulen, welche den vom Kanton gesetzten Standard für die Ressourcenzuteilung an die Primarschule übersteigen.

Verfahren zur Festlegung der Ausgleichszahlungen

§ 18. Das Erziehungs- und das Finanzdepartement, handelnd für den Kanton, und die Gemeinden einigen sich auf der Grundlage der detaillierten Jahresrechnung mit erläuterndem Bericht der Gemeinden auf die Anrechenbarkeit der von den Gemeinden ausgewiesenen Kosten und legen den Betrag der Ausgleichszahlungen fest.

² Werden sich die Verhandlungspartner nicht einig, entscheidet der Regierungsrat.

Festlegung der Ausgleichszahlungen für die Primarschule ab dem Kalenderjahr 2013

§ 19. Für die Jahre ab 2013 legt der Regierungsrat im Einvernehmen mit den Gemeinden aufgrund der Erfahrungswerte der ersten drei Jahre einen fixen Betrag der jährlichen Ausgleichszahlungen fest.

² Diese Ausgleichszahlungen werden, vorbehältlich von § 20 hiernach, bis zu einer gesetzlichen Anpassung der Kantonssteuerquote gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes ausgerichtet.

³ Der Betrag wird jährlich im Ausmass des vom Kanton für das Staatspersonal gewährten Teuerungsausgleichs an die gestiegenen Personalkosten der Gemeindeschulen angepasst.

Anpassung der fixen Ausgleichszahlungen bei wesentlichen Änderungen der kantonalen Vorgaben

§ 20. Macht der Kanton nach dem Jahr 2013 neue Vorgaben für die Schulen, welche für die Gemeinden mit wesentlichen Kostenfolgen verbunden sind, werden die Ausgleichszahlungen entsprechend angepasst, soweit die Änderungen nicht zu einer Anpassung der Kantonssteuerquote gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes führen.

² Die Kostenfolgen für die Gemeinden gelten als wesentlich, sobald die erforderlichen zusätzlichen Mittel den Betrag von CHF 500'000 p.a. übersteigen. Masstab für die Beurteilung der Mehrkosten sind die zusätzlichen Mittel, welche die vom Kanton geführten Schulen für die betreffenden Neuerungen erhalten.

³ Der Regierungsrat legt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Anpassung der Ausgleichszahlungen fest.

Zahlungstermin für die Ausgleichszahlungen

§ 21. Die Ausgleichszahlungen werden jeweils bis Ende Juni des Folgejahres geleistet.

5. Beilegung von Streitigkeiten

§ 22. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst einvernehmlich beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 17. Dezember 1970⁵.

6. Schlussbestimmungen

Aufhebung anderer Vereinbarungen

§ 23. Die nachstehend aufgeführten Vereinbarungen werden aufgehoben:

- a) Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Bettingen vom 20. Juli/17. August 1999⁶ und die Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen vom 20. Juli/10. August 1999⁷
- b) Vereinbarung zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Bettingen vom 29. Mai/10. Juni 1996⁸ und Vereinbarung zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Riehen vom 16. April 1996⁹.

Vereinbarungsdauer und Überprüfung

§ 24. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

² Schriftliche Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

³ Die Vereinbarung wird spätestens per 31. Dezember 2012 überprüft.

Wirksamkeit

§ 25. Diese Vereinbarung ist zu publizieren. Sie wird nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung sofort wirksam.

⁵ SG 222.200

⁶ SG 412.350 / BeE 412.400

⁷ SG 412.450 / RiE 412.400

⁸ SG 412.300 / BeE 412.100

⁹ SG 412.400 / RiE 412.100

Basel, 17. Februar 2009

Im Namen des Regierungsrats

Der Regierungspräsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Bettingen, den *17. Febr. 2009*

Im Namen des Gemeinderats Bettingen

Der Präsident:

Die Leiterin Verwaltung:



Willi Bertschmann

Katharina Näf

Riehen, den *17. Februar 2009*

Im Namen des Gemeinderats Riehen

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Willi Fischer



lic.iur. Andreas Schuppli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen:

Bettingen, den

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen:

Riehen, den

Von den kantonalen Fachstellen gemäss § 1 dieser Vereinbarung zu erbringende, vom Kanton finanzierte Dienstleitungen für die Gemeindeschulen:

Erziehungsdepartement

- Bildungskoordination: Beratung und Unterstützung beim Ausbau und der Weiterentwicklung der Tagesstrukturen.
- Dienst für technischen Unterricht (DTU): Ausleihe von audiovisuellen Medien, Beschaffung, Unterhalt und Ausleihe von audiovisuellen Geräten.
- Fachstelle Sonderpädagogik: Kantonale Planung, Entwicklung, Beaufsichtigung und übergeordnete Finanzplanung der verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf vom Vorschulalter bis zum Übergang ins Erwachsenenalter (staatliche und private Anbieter); Kontaktstelle zur Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und Verbindungsstelle zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE).
- Heilpädagogischer Dienst (HPD): Abklärungen, psychologische Beurteilungen, Beratungen und heilpädagogische Früherziehung von Geburt bis zum Kindergarten Eintritt; Anlaufstelle Kinderschutz für den Vorschulbereich.
- Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) an Basler Schulen: Beschaffung von Hard- und Software für die Schulhäuser, Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen, Support, Aktualisierung der Software.
- Institut ULEF Basel-Stadt an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz: Berufsbegleitende Kurse zu Unterricht und Berufssituation, Beratung für Lehrpersonen und Schulen, schulinterne Weiterbildung, Zusatzqualifikationen, Kaderausbildungen (APTn und Schulleitungsausbildung beider Basel, Weiterbildungen im Führungsbereich).
- Kindes- und Jugendschutz (AKJS): Abklärung von Gefährdungen von Minderjährigen, Unterstützung gefährdeter Kinder und Jugendlicher sowie deren Erziehungsberechtigten und weiteren Bezugspersonen.
- Logopädischer Dienst (LPD): Fachaufsicht und Weiterbildung.
- Pädagogische Dokumentationsstelle (PDS): Ausleihe von Medien im pädagogischen Bereich (insbesondere Lehrmittel, Medienkisten sowie Kinder- und Jugendmedien); Unterstützung der Schulbibliotheken, Durchführung von Leseförderungsprojekten.
- Abteilung Raum und Anlagen: Umsetzung des Sicherheitskonzepts und Ausbildung der Sicherheitsteams.
- Schuldienst Unterricht: Beratung durch Fachexpertinnen und Fachexperten.
- Schulpsychologischer Dienst (SPD): Psychologisch-pädagogische Abklärungen und Beratungen, inkl. Abklärungen vor der Einschulung.
- Abteilung Sport: Ausleihe von Sportmaterial.
- Zentrum für Frühförderung (ZFF): Beratungen, Abklärungen, psychologische Beurteilungen und heilpädagogische Früherziehung von der Geburt bis zum Kindergarten Eintritt; Anlaufstelle des Netzwerks Kinderschutz für den Vorschulbereich.

Gesundheitsdepartement

- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJD): Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Beratungen und Abklärungen; Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote.

Justiz- und Sicherheitsdepartement:

- Ressort Besondere Prävention: Verhaltensprävention und Krisenintervention zu den Themen Gewalt, Sucht und Kriminalität.
- Ressort Verkehrsprävention: theoretische und praktische Verkehrsinstruktion sowie un-spezifische Primärprävention.

Anhang 2

Budget des Erziehungsdepartements für die Primarschulen von Bettingen und Riehen vom 19. Dezember 2006

Kommunalisierung der Primarschulen

Kosten der Schulen von Riehen und Bettingen (aufgrund der Budgetzahlen ED 2006)

in TCHF

	Primarschule			Orientierungsschule			Total 1. - 6. SJ
	1. - 4. SJ	Tages- betr.	Total	5. - 6. SJ	Tages- betr.	Total	
Löhne	8'203	403	8'606	5'966	225	6'191	14'797
Verwaltung	765	26	791	434	14	448	
Unterricht	7'438	377	7'815	5'532	211	5'743	
Sachaufwand	879	69	948	193	39	232	1'160
Verwaltung	95	3	98	54	2	56	
Unterricht	784	66	850	139	37	176	
Einnahmen	-122	-66	-188	-129	-36	-165	-353
Verwaltung	-122	-4	-126	-69	-2	-71	
Unterricht		-62	-62	-60	-34	-94	
Total Riehen und Bettingen	8'960	406	9'366	6'030	228	6'258	15'624
*4 Total Kleinklassen	912	217	1'129	1'173	115	1'288	2'417
*6 Total Dienstleistungen ED	927		927	516		516	1'443
Abz. SchülerInnen der Stadt Basel		-498	-498		-49	-49	-547
*2 Zwischentotal I	10'799	125	10'924	7'719	294	8'013	18'937
*1 Total Mittagstische, Tagesferien/-schulen		807	807		304	304	1'111
*3 Zwischentotal II (inkl. Mittagstische, Tagesferien/-schulen)	10'799	932	11'731	7'719	598	8'317	20'048
Sonderschulung/Stütz- u. Fördermassnahmen							
Stütz- u. Fördermassnahmen mit NFA	55		55	72		72	
Sonderschulung mit NFA	1'346		1'346	546		546	
Transportkosten mit NFA	100		100			0	
*5 Total Sonderschulung (mit NFA)	1'501	0	1'501	618	0	618	2'119
Zwischentotal III (inkl. Sonderschulung mit NFA)	12'300	932	13'232	8'337	598	8'935	22'167
Schulraum							
Mietkosten Bettingen	468		468				
Mietkosten Riehen	2'794	232	3'026	1452	236	1688	
*7 Total Mietkosten	3'262	232	3'494	1452	236	1688	5'182
Betriebskosten Personalaufwand	598		598	177		177	
Betriebskosten Sachaufwand	341		341	159		159	
Kleininvestitionen	36		36	25		25	
Total Kosten Schulraum	4'239	232	4'471	1813	236	2'049	6'520
Zwischentotal IV (inkl. Schulraum)	16'539	1'164	17'703	10'150	834	10'984	28'687
*9 Teuerung							
1,24% Teuerung 2005/2006			220			136	356
1,3% Teuerung 2006/2007			222			138	360
1,3% Teuerung 2007/2008			225			140	365
*11 Total Kostenschätzung Schuljahr 2008/2009 (inkl. Stand Teuerung: Schuljahr 08/09)			18'370			11'398	29'768